

Innsbruck, im März 2004

SONDERINFORMATIONSRUNDSCHREIBEN

*an die **Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UnivAbgG
der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck*

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Abkürzungen am Ende des Textes

*Von der **homepage des DA für die Universitätslehrer** (homepage der Universität → Service → Vertretung und Beratung → Dienststellenausschuß für die Unilehrer) oder <http://www.uibk.ac.at/c/cd/cd04/> können heruntergeladen werden :*

- Die **Informationsrundschriften** ab 1/1995 unter "DA-Info"
- Die aktuellen **Texte** der die Universitätslehrer betreffenden Auszüge aus dem **BDG** und aus dem **VBG** sowie der Text des **UniAbgG** unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte"

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

*Mit 1. Jänner 2004 ist das UG 2002 voll wirksam geworden. Da weithin Unklarheit und Unsicherheit darüber besteht, wie sich das auf die **Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UnivAbgG auswirkt, soll hiermit im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer und Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Personal eine Klarstellung versucht werden.*

1) AM 31. DEZEMBER 2003 BESTEHENDE AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSE

*Jeder **Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UnivAbgG, der dies am **31. Dezember 2003** war, **bleibt dies auch weiterhin** bis zum individuellen, zeitlichen Auslaufen seines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, in dem die jeweilige Universität am 1. Jänner 2004 an die Stelle des Bundes getreten ist.*

*Zufolge der Sonderbestimmung des § 132 Abs. 3 UG 2002 **gilt** für diese **Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** das **UniAbgG** in der Fassung von Art. 22 der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. Teil I Nr. 120/2003, **weiterhin** in vollem Umfange. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte des **Dienst- und Besoldungsrechtes**, wie es sich aus § 6 bis § 6g UnivAbgG ergibt.*

- **Funktion**

*Die **Funktion** des **Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung** dient der Erprobung der Befähigung für eine allfällige Verwendung als **Universitätslehrer** sowie der Vertiefung und Erweiterung der fachlichen Bildung. An der Medizinischen Universität dient die **Funktion** zusätzlich der Ausbildung zum **Facharzt**.*

- **Bestellungsdauer**

Das Ausbildungsverhältnis des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung endet nach Ablauf von vier Jahren, im Falle einer darüber hinausgehenden Ausbildung zum Facharzt mit deren Abschluß, spätestens jedoch nach Ablauf von sieben Jahren. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich um die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG, eines Karenzurlaubes nach dem MSchG oder dem VKG oder der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, längstens jedoch um drei Jahre. Eine kürzere Bestellungsdauer als vier Jahre ist zulässig, wenn der Wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung zur Vertretung eines gegen Entfall der Bezüge abwesenden Universitätslehrers oder Wissenschaftlichen Mitarbeiters in Ausbildung in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung aufgenommen wird.

- **Verwendungsausmaß**

Das Verwendungsausmaß (wöchentliche Dienstzeit) des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung beträgt 40 Wochenstunden. Ein Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter in Ausbildung, dessen Haushalt ein noch nicht schulpflichtiges Kind angehört, kann eine Herabsetzung des Verwendungsausmaßes auf mindestens 20 Wochenstunden beantragen. Auf Wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung sind das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und die auf dessen Grundlage zwischen der BMBWK und den beim BMBWK errichteten Zentralausschüssen, den an den Universitäten errichteten Dienststellenausschüssen und den Ärztevertretern gemäß (damals) § 63 Abs. 4 UOG 1993 abgeschlossene Arbeitszeitvereinbarung anzuwenden, die am 1. Februar 2002 in Kraft getreten ist und bis 31. Dezember 2009 gilt. Diese Arbeitszeitvereinbarung kann von der homepage des DA's für die Universitätslehrer (s.o.) unter "Gesetzestexte/Erlässe/Rechtsauskünfte" heruntergeladen werden.

- **Aufgaben**

Die Aufgaben des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung umfassen einerseits die Unterstützung bei der Erfüllung von Forschungsaufgaben der Organisationseinheit (Institut oder der Universitätsklinik), der der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung zugeordnet ist, die Unterstützung bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei der Betreuung von Studierenden und im Wissenschaftsmanagement, also in wissenschaftlich-administrativen Tätigkeiten, andererseits selbständige wissenschaftliche (Künstlerische) Arbeiten einschließlich der Möglichkeit zur Arbeit an der Dissertation. Wissenschaftliche Mitarbeiter in Ausbildung in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung haben außerdem an der Untersuchung und Behandlung von Patienten mitzuwirken und haben die in den ärztlichen Ausbildungsvorschriften angeführten Pflichten zu erfüllen.

Bei Nachweis der entsprechenden Qualifikation und Bedarf nach den Studienvorschriften, frühestens jedoch ab dem dritten Verwendungsjahr, kann der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Ausmaß von bis zu zwei Semesterstunden beauftragt werden, wofür ihm dann bei einer Beauftragung mit zwei Semesterstunden der erhöhte Ausbildungsbeitrag gebührt (s.u.).

Die Aufgaben des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiters in Ausbildung sind anlässlich seiner Bestellung vom Leiter der Organisationseinheit, der der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung zugeordnet ist, schriftlich festzulegen. Diese Festlegung hat so zu erfolgen, daß dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung im insgesamt halben Verwendungsausmaß – im Regelfall also im Ausmaß von zwanzig Wochenstunden – Zeit für die Erbringung selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen, insbesondere für die Dissertation, und die einschlägige Aus- und Fortbildung eingeräumt wird.

- **Rechte**

Wirkt der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten mit, so sind Art und Umfang seiner Mitarbeit jedenfalls in der Veröffentlichung zu bezeichnen. Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbständig zu veröffentlichen.

Bei der Bewerbung um außeruniversitäre Planstellen ist der (ehemalige) Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn er für die angestrebte Planstelle gleich geeignet ist wie die übrigen Bewerber. Die vom Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung erbrachten Leistungen sind bei der für eine andere Verwendung im Bundesdienst erforderlichen Grundausbildung angemessen zu berücksichtigen.

- **Freistellung**

Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf eine Freistellung für Erholungszwecke, also auf Erholungsurlaub, im Ausmaß von fünfundzwanzig Arbeitstagen (200 Stunden). Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so ist der noch nicht verbrauchte Erholungsurlaub entsprechend zu aliquotieren.

Aus wichtigen persönlichen Gründen kann der Rektor dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung eine dem Anlaß angemessene Freistellung (entspricht dem Sonderurlaub gemäß § 74 BDG) gewähren. Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung hat Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 76 BDG.

Der Rektor kann dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung eine Freistellung für Zwecke der Forschung analog § 160 BDG gewähren, was aber – im Gegensatz zu den Assistenten gemäß § 49l VBG - die Bestelldauer nicht verlängert.

- **Ausbildungsbeitrag**

Dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gebührt ein jährlicher Ausbildungsbeitrag, der in vierzehn gleiche Teile zu teilen ist, wovon zwölf als monatlicher Ausbildungsbeitrag und zwei als Sonderzahlungen in den Monaten März, Juni, September und Dezember ausgezahlt werden. Gemäß der Valorisierungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UnivAbgG erhöht sich der jährliche Ausbildungsbeitrag jeweils zum 1. Oktober eines Jahres um den Prozentsatz, um den V/2 in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist. Zu den ab 1. Oktober 2003 geltenden Sätzen des jährlichen Ausbildungsbeitrages siehe Punkt 6) des Informationsrundschreibens des Dienststellenausschusses 3/2003 vom 8. Oktober 2003.

Mit dem Ausbildungsbeitrag sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche und zahnärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen, deren Höhe durch die Verordnung der BMBWK vom 7. Juli 2000, BGBl. Teil II Nr. 202/2000, geregelt ist. Zu den ab 1. Juli 2003 geltenden Sätzen vgl. Punkt 12) des Informationsrundschreibens des Dienststellenausschusses 3/2003 vom 8. Oktober 2003. Die ab 1. Jänner 2004 geltenden Werte werden daraus durch Multiplikation mit dem Faktor 1,0185 – entsprechend der allgemeinen Bezugserhöhung zum 1. Jänner 2004 von 1,85 % - erhalten.

Der Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung hat bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch auf die Kinderzulage gemäß § 4 GG, auf die Gefahrenzulage gemäß § 19b GG und auf den Fahrtkostenzuschuß gemäß § 20b GG.

Der durch Krankheit oder Unfall an der Erfüllung seiner Aufgaben verhinderte Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung hat unter sinngemäßer Anwendung von § 24 VBG Anspruch auf Fortzahlung des jährlichen Ausbildungsbeitrags.

- **Versicherungspflichten**

Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung unterliegen hinsichtlich der Kranken- und Unfallversicherung der Versicherungspflicht nach dem BKUVG, hinsichtlich der Pensionsversicherung dem ASVG und hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung dem ALVG.

- **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

Das Ausbildungsverhältnis des Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung endet durch Zeitablauf, durch Austritt mit Ablauf des Monats, der in der Austrittserklärung bestimmt worden ist, oder durch Ausschluß wegen des Mangels der körperlichen oder geistigen Eignung, eines unbefriedigenden Arbeitserfolges oder pflichtwidrigen Verhaltens.

- **Abfertigung**

Dem Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gebührt aus Anlaß der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Zeitablauf nach mindestens vier Jahren, jedoch ohne unmittelbar anschließende Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund oder in ein Arbeitsverhältnis zu einer Universität eine Abfertigung in der Höhe von 40 % des jährlichen Ausbildungsbeitrages. Wird ein ehemaliger Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter in Ausbildung, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren in den Bundesdienst oder in ein Arbeitsverhältnis zu einer Universität aufgenommen, muß er einen nach dem zeitlichen Abstand des Ausscheidens und der Wiederaufnahme gestaffelten Prozentsatz der Abfertigung zurückzahlen.

2) ÜBERLEITUNG IN DAS UG 2002

Vgl. dazu auch Punkt 1) des Informationsrundschreibens des Dienststellenausschusses 4/2003 vom 2003 vom 18. Dezember 2003.

Gemäß § 122 Abs. 2 Z 9 UG 2002 sind die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UnivAbgG den Forschungsstipendiaten gemäß § 95 UG 2002 gleichgestellt. § 6 Abs. 4 UnivAbgG spezifiziert, daß die Wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung, insoweit die Ärzte sind, den Ärzten in Ausbildung gemäß § 96 UG 2002 zugeordnet sind.

Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung gehören also nicht mehr zum "Mittelbau" und waren bei den Wahlen der "Mittelbauvertreter" im Gründungskonvent gemäß § 120 UG 2002 und im Senat gemäß § 25 UG 2002 der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck nicht wahlberechtigt. Eine Änderung dieser gesetzlichen Situation ist nur durch eine erfolgreiche Anrufung eines Höchstgerichtes möglich.

3) PERSONALVERTRETUNG

*Gemäß § 36a Abs. 3 (Abschnitt IIA) des PVG in der Fassung von Art. 17 der Dienstrechtsnovelle 2001 – Universitäten, BGBl. Teil I Nr.87 /2001, sind auf Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UnivAbgG die Bestimmungen des PVG sinngemäß anzuwenden. Die **Vertretung der Interessen** der Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung ist von **den für die Universitätslehrer zuständigen Organen der Personalvertretung** – das sind der beim BMBWK errichtete Zentralausschuß für die Universitätslehrer und die an den einzelnen Universitäten eingerichteten Dienststellenausschüsse für die Universitätslehrer – wahrzunehmen.*

Durch Art. 13 der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. Teil I Nr. 120/2003, ist der **gesamte § 36a (Abschnitt IIa) des PVG entfallen**. Die Personalvertretungsorgane für die Universitätslehrer des PVG haben somit **keine Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben als Personalvertretung für die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung**.

Gemäß § 135 UG 2002 gilt für die Arbeitnehmer der Universität das ArbVG, die Universität gilt als Betrieb im Sinne des ArbVG. An jeder Universität ist ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und ein Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal einzurichten, dessen Mitglieder erstmals Ende November 2004 gewählt werden. **Seit dem 1. Jänner 2004 obliegt dem bestehenden Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer auch die Funktion des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, und zwar sowohl für die Universität Innsbruck als auch für die Medizinische Universität Innsbruck**. Dasselbe gilt natürlich auch für den Dienststellenausschuß für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, der nunmehr auch und für beide Universitäten die Funktion des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal hat.

Die **nicht als Ärzte tätigen Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UnivAbgG** sind organisationsrechtlich den **Forschungsstipendiaten** gemäß § 95 UG 2002 gleichgestellt [vgl. dazu Punkt 2)]. Die Forschungsstipendiaten sind **keine Arbeitnehmer der Universität** sind, sondern stehen zu dieser in einem **Ausbildungsverhältnis**, und sind bei den **Wahlen zum Betriebsrat weder aktiv noch passiv wahlberechtigt**. Deshalb können die **Interessen der nicht als Ärzte tätigen Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** ab 1. Jänner 2004 personalvertretungsrechtlich **auch nicht vom Betriebsrat des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität wahrgenommen** werden.

Die **als Ärzte tätigen Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UnivAbgG** sind organisationsrechtlich den **Ärzten in Facharztausbildung** gemäß § 96 UG 2002 gleichgestellt [vgl. dazu Punkt 2)]. Da die **Ärzte in Facharztausbildung** gemäß § 135 Abs 3 2.Satz UG 2002 bei den **Wahlen zum Betriebsrat** für das wissenschaftliche Personal aktiv und passiv **wahlberechtigt** sind, können die **Interessen der als Ärzte tätigen Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** ab 1. Jänner 2004 personalvertretungsrechtlich **vom Betriebsrat des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität wahrgenommen** werden.

Der **Dienststellenausschuß** für die Universitätslehrer und Betriebsrat für das wissenschaftliche und Künstlerische Personal hat sich in seiner Sitzung am 16. Jänner 2004 mit dieser – vor allem auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz völlig unhaltbaren - Situation befaßt und beschlossen, daß er **"informell" auch weiterhin die personalvertretungsmäßige Vertretung der Interessen aller Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UnivAbgG unabhängig davon, ob sie Ärzte sind oder nicht, **wahrnimmt**, indem z.B. den Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeitern in Ausbildung auch weiterhin die Aussendungen des Dienststellenausschusses – wie eben auch dieses Sonderinformationsrundschreiben - zugehen.

Wenn es allerdings "hart auf hart" geht, ist der "informellen" Vertretung natürlich die **Grenze der mangelnden Rechtsgrundlage** gesetzt.

Der Dienststellenausschuß hat weiters beschlossen, die **Wissenschaftssprecher** der im Österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien **auf diese unhaltbare Situation aufmerksam** zu machen und eine **möglichst rasche Änderung der Gesetzeslage** bezüglich der nicht als Ärzte tätigen Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung herbeizuführen. Dies ist bereits zweimal geschehen, vorläufig allerdings leider ohne den gewünschten Erfolg.

4) MITGLIEDSCHAFT ZUR ARBEITERKAMMER

Wie Punkt 3) des Informationsrundschreibens des Dienststellenausschusses⁴ /2003 vom 18. Dezember 2003 zu entnehmen ist, sind die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UnivAbgG nicht Mitglieder der Kammer der Arbeiter und Angestellten und unterliegen daher auch nicht der Verpflichtung, die Arbeiterkammerumlage zu entrichten.

5) NEUAUFNAHMEN AB 1. JÄNNER 2004

Durch § 142 Abs. 6 UG 2002 ist das UnivAbgG – von den Sonderbestimmungen der § 132 und § 133 UG 2002 abgesehen – mit 1. Jänner 2004 außer Kraft getreten. Damit und auch gemäß § 6a Abs. 1 UnivAbgG ist die **Bestellung** von wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeitern in Ausbildung **gemäß § 6 UnivAbgG ab 1. Jänner 2004 nicht mehr zulässig**.

Sowohl an der Universität Innsbruck wie auch an der Medizinischen Universität Innsbruck kommt es aber zu Neuaufnahmen von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002, deren Verwendungsbild dem der bisherigen Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiter in Ausbildung gemäß § 6 UnivAbgG weitgehend entspricht. Bis zu dem Zeitpunkt, da für alle Universitäten ein Kollektivvertrag gemäß § 108 Abs. 3 UG 2002 erlassen sein wird, ist das VBG Inhalt des mit der Aufnahme eines wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiters im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG 2002 abzuschließenden Arbeitsvertrages. In der inhaltlichen Gestaltung dieses Arbeitsvertrages sind die einzelnen Universitäten weitgehend frei.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender

Abkürzungen

Abs.	=	Absatz
AIVG	=	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
Art.	=	Artikel
ASVG	=	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BGBI. Nr.	=	Bundesgesetzblatt Nummer
B-KUVG	=	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967
BMBWK	=	Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
DA	=	Dienststellenausschuß
GG	=	Gehaltsgesetz 1956
MSchG	=	Mutterschutzgesetz 1979
PVG	=	Bundes-Personalvertretungsgesetz 1967
s.o.	=	siehe oben
s.u.	=	siehe unten
UG 2002	=	Universitätsgesetz 2002
UniAbgG	=	Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und Künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (Universitäts-Abgeltungsgesetz)
UOG	=	Universitäts-Organisationsgesetz
VBG	=	Vertragsbedienstetengesetz 1948
VKG	=	Väter-Karenzgesetz 1989 (bis 7.8.2001 Eltern-Karenzurlaubsgesetz EKUG)
vgl.	=	vergleiche
V/2	=	Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung